Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf BV0127/2007 Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 2001 [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I / 2006 [Nr. 4], S. 46), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I / 2004 [Nr. 9], S. 197) , hat die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:	**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf BV0099/2015** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2015. auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) nachfolgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung** Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes.	**§ 1** **Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung** Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung. ~~Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes.~~
§ 2 **Anspruchsberechtigte** 1. Ansprechberechtigte für den Erhalt der Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind: a. Wehrführer b. Stellv. Wehrführer c. Zugführer d. Gruppenführer e. Jugendwart f. Gerätewarte g. Kameraden h. Brandsicherheitswachen	**§ 2** **Anspruchsberechtigte** 1. Anspruchsberechtigte für den Erhalt einer Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind: a. Wehrführer b. Stellv. Wehrführer c. Zugführer d. Gruppenführer e. Jugendwart f. Gerätewarte g. Kameraden ~~h. Brandsicherheitswachen~~ 2. Für die geleisteten Stunden bei Brandsicherheitswachen, als Helfer der Jugendfeuerwehr sowie für die Teilnahme an Einsätzen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3
Voraussetzungen und Fälligkeit

1. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 (1) Buchstabe a. – h. ausgewiesenen Funktionen

   innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1), Buchstabe a. – h. erfolgt vierteljährlich und abhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe jeweils am Ende des Quartals.

3. Soweit durch einen Kameraden mehrere der im § 2 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, wird jeweils nur die Aufwandsentschädigung gezahlt, die die höhere Summe beinhaltet.

§ 3
Voraussetzungen und Fälligkeit

1. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 Ziffer 1 Buchstabe a. – g. ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf oder eine Teilnahme an Tätigkeiten nach § 2 Ziffer 2.

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1), Buchstabe a. – g. erfolgt vierteljährlich und abhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe jeweils am Ende des Quartals.

3. Soweit durch einen Kameraden mehrere der im § 2 (1) aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, wird jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Anspruchsberechtigte /Höhe der Aufwandsentschädigung

1	Wehrführer	80,00
2	Stellv. Wehrführer	75,00
3	Zugführer	65,00
4	Gruppenführer	50,00
5	Jugendwart	55,00
6	Gerätewarte	55,00
7	Kameraden	35,00
8	Stellung einer Brandsicherheitswache je Stunde pro Kamerad	09,00 – nach Einsatz
9	je Kamerad und Einsatz	05,00 – nach Einsatz

§ 4
Anspruchsberechtigte /Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Bei Teilnahme an mindestens 45 % der geplanten Dienste im Quartal wird eine Aufwandsentschädigung (Grundpauschale) gewährt.

2. Bei Teilnahme an mehr als 45% der geplanten Dienste im Quartal, wird zusätzlich, pro Dienst ein Zusatzbetrag gewährt. Hierzu zählen auch Sitzungen der Wehrleitung, der Jugendfeuerwehrwarte sowie die Sitzungen der Wehrführer.

3. Bei Teilnahme an geplanten Diensten über 3 Stunden Dauer sowie Teilnahme an Kreis- und Landesausbildungen sowie weiterführende Qualifikationen(z.B. Firmenlehrgänge) wird ein Zusatzbetrag pro Tag für die Dauer des Lehrganges gewährt.

4. Geplante Dienste sind Ausbildungstage laut Dienstplan sowie durch die Wehrleitung angeordnete Dienste.

	5. Als Helfer der Jugendfeuerwehr zählen Kameraden die durch den Jugendfeuerwehrwart für den einzelnen Dienst bestellt werden. ***Tabelle auf Seite 6 der Synopse***
§ 5 **Umfang der Aufwandsentschädigung** 1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Fahrt –und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, incl. Portogebühren abgegolten. 2. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. der LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden. 3. Bei besonderen Leistungen kann der Wehrführer in Abstimmung mit der Wehrleitung einzelnen Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis max. 80 EURO gewähren. Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittliche hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden. 4. Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, Ehrungen und besonderer Leistungen sind in § 7 dieser Satzung geregelt	**§ 5** **Umfang der Aufwandsentschädigung** 1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Ausbildungsmaterialien, Kleinbeiträge für Batterien etc., Fahrt –und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, incl. Portogebühren abgegolten. 2. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. der LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden. 3. Bei besonderen Leistungen kann der Wehrführer in Abstimmung mit der Wehrleitung einzelnen Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis max. 80 EURO gewähren. Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittliche hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden. **4.** Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, Ehrungen und besonderer Leistungen sind in § 7 dieser Satzung geregelt
§ 6 **Wegfall der Aufwandsentschädigung** Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht mindestens 50 % der Dienste wahrnimmt. Unberührt davon bleibt die	**§ 6** **Wegfall der Aufwandsentschädigung** Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht mindestens 45% der Dienste wahrnimmt. Unberührt davon bleibt die

Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste werden auf das Quartal angerechnet. Bei Nichterfüllung der Dienstpflichten kann nach Anhörung durch die Wehrleitung die Aufwandsentschädigung gekürzt werden**.**	Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste werden auf das Quartal angerechnet. Bei Nichterfüllung der Dienstpflichten kann nach Anhörung durch die Wehrleitung die Aufwandsentschädigung gekürzt werden**.**
§ 7 Würdigung langjähriger Dienste/Ehrungen/besondere Leistungen/Zuwendungen 1. In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung: für 10 Jahre treue Dienste 150,00 EURO für 20 Jahre treue Dienste 300,00 EURO für 30 Jahre treue Dienste 450,00 EURO sowie für jedes weitere Jahrzehnt 600,00 EURO 2. Anlässlich persönlicher Jubiläen/ Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung: Eheschließung 80,00 EURO Silberhochzeit 80,00 EURO Goldene Hochzeit 80,00 EURO runder Geburtstag (ab 50. - 100. Geb.) 80,00 EURO Wechsel in aktiven Dienst (mit 18. Lebensjahr) 30,00 EURO (in Form eines Präsents) Verlassen der Freiwilligen Feuerwehr 30,00 EURO (in Form eines Präsents) Verband- oder staatliche Auszeichnungen 160,00 EURO Tod eines Kameraden 80,00 EURO (Kranzgeld) 3. Die Ehrungen/ Zuwendungen werden durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht	**§ 7 Würdigung langjähriger Dienste/Ehrungen/besondere Leistungen/Zuwendungen** 1. In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung: für 10 Jahre treue Dienste 150,00 EURO für 20 Jahre treue Dienste 300,00 EURO für 30 Jahre treue Dienste 450,00 EURO sowie für jedes weitere Jahrzehnt 600,00 EURO 2. Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung: Eheschließung 80,00 EURO Silberhochzeit 80,00 EURO Goldene Hochzeit 80,00 EURO runder Geburtstag (ab 50 Geb.) 80.00 EURO Wechsel in aktiven Dienst (mit 18. Lebensjahr) 30,00 EURO (in Form eines Präsents) Verlassen der Freiwilligen Feuerwehr 30,00 EURO (in Form eines Präsents) Verband- oder staatliche Auszeichnungen 160,00 EURO Tod eines Kameraden 80,00 EURO (Kranz / Grabgesteck) 3. Die Ehrungen/Zuwendungen werden durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht
8 Verpflegung bei Einsätzen 1. Sofern die Einsatzdauer bei der Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren über drei Stunden liegt, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen	**8 Verpflegung bei Einsätzen** 1. Sofern die Einsatzdauer bei der Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren über drei Stunden liegt, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen

2. Dies gilt auch für Extremeinsätze/-bedingungen, die auch unter drei Stunden liegen können. 3. Der Verpflegungssatz kann bis zu max.10,50 EURO betragen.	2. Dies gilt auch für Extremeinsätze/-bedingungen, die auch unter drei Stunden liegen können. 3. Der Verpflegungssatz kann bis zu max.15,00 EURO pro Person betragen.
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.12.2001 beschlossene Satzung zur Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf außer Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die am 06.12.2007 beschlossene Satzung zur Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf außer Kraft.~~
Hennigsdorf, 06.12.2007 Schulz Bürgermeister	Hennigsdorf, 10.12.2015 Schulz Bürgermeister

Tabelle § 4 NEU

		Grundpauschale bei mindestens 45% Dienstbeteiligung (pro Monat)	Zusatzbetrag bei mehr als 45 % Dienstbeteiligung (je Dienst)	Dienst > 3 Stunden sowie Besuch Lehrgang LSTE*/ Kreisausbildung (pro Tag)
1	Wehrführer	80,00	10,00	15,00
2	Stellv. Wehrführer	75,00	10,00	15,00
3	Zugführer	65,00	10,00	15,00
4	Gruppenführer	50,00	8,00	15,00
5	Jugendwarte	65,00	8,00	15,00
6	Gerätewarte	55,00	5,00	15,00
7	Kameraden	35,00	5,00	15,00
8	Stellung einer Brandsicherheitswache je Stunde pro Kamerad	12,00 – nach Einsatz		
9	je Kamerad und Einsatz	8,00 je Einsatz		
10	Helfer der Jugendfeuerwehr	8,00 je Dienst		

*LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz